-Abschrift-

Landgericht Magdeburg
Geschäfts-Nr.:
36 O 68/23

Magdeburg, 26.10.2023

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Pro Rauchfrei e. V., vertr. d. d. Mitglieder des Vorstandes Stephan Weinberger, Wolfgang Polak, Leopoldstr. 104, 80802 München,

Antragsteller

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Wolfgang Wiesheier, Königstr. 131, 90762 Fürth, Geschäftszeichen: 240/288/22371

gegen

Frau Elena Plato, Schloßplatz 5, 06493 Ballenstedt,

Antragsgegnerin

hat die 36. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Magdeburg am 26.10.2023 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Semmler als Vorsitzende gemäß § 349 Abs. 2 Nr. 6 ZPO beschlossen:

1. Die Kosten des Verfahrens werden gemäß § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO der Antragsgegnerin auferlegt, nachdem beide Parteien das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt haben und die Antragsgegnerin darüber hinaus die Übernahme der Kosten erklärt hat mit der Folge, dass nach Z. 1211 Nr. 4 der Anl. 1 zum GKG eine Ermäßigung der Gerichtsgebühren auf eine Gebühr eintritt.

2. Der Verhandlungstermin vom 07.11.2023 ist aufgehoben. Die Parteien und der Antragstellervertreter gelten mit Übermittlung dieses Beschlusses als abgeladen.

3. Der Streitwert für das einstweilige Verfügungsverfahren wird auf 6.600 € festgesetzt, §§ 51 Abs. 2 GKG, 3 ZPO. Da es sich um ein einstweiliges Verfügungsverfahren handelt, hat das Gericht von der Streitwertangabe des Antragstellers einen Abschlag von einem Drittel vorgenommen.

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Landgericht Magdeburg, 39112 Magdeburg, Halberstädter Str. 8 oder dem Oberlandesgericht Naumburg, 06618 Naumburg, Domplatz 10.
Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes hinsichtlich der Kosten 200,00 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600,00 € übersteigt.
Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde kann nur in elektronischer Form und nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Semmler